

# Statuten

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen *Homosexuelle Arbeitsgruppen Bern* (nachfolgend HAB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

## Teil 2 Ziele und Zweck

### Art. 3 Ziele

Die HAB setzen sich dafür ein, dass homo-, bi-, und transsexuell empfindende Menschen in unserer Gesellschaft gleichberechtigt und ohne Angst leben können.

Insbesondere betreiben sie Öffentlichkeitsarbeit, veröffentlichen Publikationen, bieten Dienstleistungen an und veranstalten gesellschaftliche Anlässe gemäss ihrem Leitbild.

Die HAB sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 4 Leitbild

Das Leitbild der HAB ist Bestandteil dieser Statuten und wird einmal pro Jahr von der Mitgliederversammlung im Herbst genehmigt. Es dient dem Vorstand und den Arbeitsgruppen als Arbeitsgrundlage.

## Teil 3 Organe

### Art. 5 Die Organe der HAB sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Geschäftsführende Ausschuss (GA)
- Die Revisoren

## Teil 4 Mitgliedschaft

### Art. 6 Mitglied werden

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Voraussetzung ist die schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Die HAB können zusammen mit anderen Organisationen auch Kollektivmitgliedschaften anbieten.

### Art. 7 Mitgliedschaft beenden

Der Austritt muss schriftlich und mindestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres zu Händen des Vorstandes erklärt werden. Er kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

**Art. 8 Ausschluss**

Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenwirken, das Ansehen des Vereins schädigen oder Ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand oder auf Antrag der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn der Ausschluss vom Vorstand ausgesprochen wurde, Rekurs zuhanden der Mitgliederversammlung einreichen.

**Art. 9 Mitgliederkategorien**

- Einzelmitglieder
- *(natürliche Personen, 1 Stimme an der Mitgliederversammlung)*
- Juristische Mitglieder
- *(juristische Personen und Gruppen, 1 Stimme an der Mitgliederversammlung)*
- Gönnermitglieder
- *(natürliche oder juristische Personen, 1 Stimme an der Mitgliederversammlung)*
- Ehrenmitglieder
- *(natürliche oder juristische Personen, 1 Stimme an der Mitgliederversammlung, keinen Mitgliederbeitrag)*

Ehrenmitglieder können vom Vorstand vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Aufnahme in diese Mitgliederkategorie.

**Art. 10 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung jährlich genehmigt.

**Teil 5 Mitgliederversammlung**

**Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand zweimal jährlich – im Frühjahr und im Herbst – einberufen.

Zur MV wird mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand spätestens 5 Tage vor dieser schriftlich eingereicht werden.

Es dürfen nur zu angekündigten Traktanden Beschlüsse gefasst werden, sofern nicht sämtliche Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung vertreten sind.

**Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich beim Vorstand ihre Einberufung verlangt.

**Art. 13 Stimm- und Wahlrecht**

Das Stimm- und Wahlrecht ist in Artikel 9 pro Mitgliederkategorie festgelegt. Vertretungen müssen schriftlich bestätigt werden. Vertreter kann sein, wer selbst Vereinsmitglied mit Stimm- und Wahlrecht ist.

Vorstandsmitglieder haben Stimm- aber kein Wahlrecht. Revisoren sind bei Geschäften die sie betreffen nicht stimm- und wahlberechtigt.

**Art. 14 Beschlüsse**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit relativem Mehr gefasst.

#### **Art. 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme des Kassierberichtes und der Revisionsberichte sowie der Jahresrechnung und der Bilanz
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Leitbildes
- Beschluss über Anträge zu ihren Händen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

#### Teil 6 Finanzen

##### **Art. 16 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- Spenden und allfälligen Subventionen
- dem Ertrag eines allfälligen Vereinsvermögens
- dem Ertrag aus Dienstleistungen und Aktivitäten der HAB
- ausserordentlichen Einnahmen

##### **Art. 17 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch.

##### **Art. 18 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag beschränkt.

##### **Art. 19 Revisoren**

Mindestens zwei Revisoren prüfen nach Abschluss des Vereinsjahres die Rechnung und Bilanz und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

#### Teil 7 Organisation

##### **Art. 20 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Kassier, Aktuar, Beisitzern sowie je einem Mitglied aus den Arbeitsgruppen.

Die Kompetenzen des Vorstandes sind alle, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugeschrieben sind.

Der Vorstand tritt nach eigenem Ermessen zusammen und beschliesst mit relativem Mehr. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

**Art. 21 Der Geschäftsführende Ausschuss (GA)**

Der GA besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie allfälligen Beisitzern.

Er handelt im Auftrag des Vorstandes und nach dessen Genehmigung. Der GA unterrichtet den Vorstand an jeder Sitzung über seine Tätigkeiten. Aufträge und Kompetenzen werden in den Vorstandsprotokollen schriftlich festgehalten.

Der Vorstand kann ihm aus diesen Statuten oder aus dem Gesetz verliehene Kompetenzen delegieren, sofern es sich nicht um für die Vereinstätigkeit grundlegende Entscheide handelt.

**Art. 22 Die Arbeitsgruppen**

Die HAB bestehen aus folgenden Arbeitsgruppen:

- Arbeitsgruppe Beratung
- Arbeitsgruppe Jugend
- Arbeitsgruppe Kommunikation
- Arbeitsgruppe Kultur
- Arbeitsgruppe Schwubliothek

**Art. 23 Vertretung gegen Aussen und Zeichnung**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien, nach Genehmigung durch den gesamten Vorstand.

Der Kassier zeichnet im Tagesgeschäft bis zu einem Betrag von 150.– zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied ohne Genehmigung durch den restlichen Vorstand.

**Teil 8 Schlussbestimmungen**

**Art. 24 Statutenrevision**

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder verlangt werden. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und muss in jedem Fall angekündigt werden.

**Art. 25 Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung von der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie muss in jedem Fall angekündigt werden.

Ein allfälliges Vereinsvermögen geht nach einem einfachen Beschluss des Vorstandes an eine oder mehrere Organisationen mit ähnlichem Zweck über.

Im Übrigen erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**Art. 26 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Bestätigung an der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2009 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.